

Beschlussvorlage 2017/0284

Amt / Fachbereich	Datum
Wasserwerk	26.10.2017

Beratungsfolge	voraussichtlicher Sitzungstermin	TOP	Status
Betriebsausschuss	23.11.2017	6	Ö
Verwaltungsausschuss	12.12.2017	15	N
Rat der Stadt Melle	13.12.2017		Ö

Beteiligung folgender Ämter / Fachbereiche

Festsetzung der Abgaben für die Benutzung der Wasserversorgung im Kalenderjahr 2018

Beschlussvorschlag

Die Satzung der Stadt Melle über die Höhe der Abgaben für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtungen für das Kalenderjahr 2018 wird in der anliegenden Fassung beschlossen

Strategisches Ziel

6. Die notwendige Infrastruktur wird stetig und planvoll entsprechend der sich wandelnden Anforderungen an Standards ausgerichtet

Handlungsschwerpunkt(e)

Ergebnisse, Wirkung

(Was wollen wir erreichen?)

Dauerhaft sichere Finanzierung der öffentlichen Wasserversorgung

**Leistungen, Prozess,
angestrebtes Ergebnis**

(Was müssen wir dafür tun?)

Anpassung der Gebührensätze

**Ressourceneinsatz,
einschl. Folgekosten-
betrachtung und
Personalressourcen**

(Was müssen wir einsetzen?)

Sach- und Rechtslage

Nach den Bestimmungen der Wasserabgabensatzung sind der Beitragssatz für die Berechnung der Wasserversorgungsbeiträge, die Wasserbenutzungsgebühren, der Aufwendersatz für Grundstücksanschlüsse und die Gebühren für sonstige Zwecke alljährlich durch Ratsbeschluss neu festzusetzen.

Die **Wasserversorgungsbeiträge** richten sich nach dem Gesamtanlagenprinzip (Globalberechnung). Der Beitragssatz errechnet sich aus der Division des umlagefähigen Aufwandes durch die Gesamtbeitragsflächen. Die Kalkulation (sh. Anlage) zeigt auf, dass der umlagefähige Aufwand im Jahr 2016 gestiegen ist. Da die Beitragsflächen durch Neuerschließungen nur in einem geringen Verhältnis angestiegen sind, steigt der Beitragssatz leicht von brutto 4,58 € auf 4,60 € je qm Vollgeschossfläche.

Die Nachkalkulation der **Wasserbenutzungsgebühren** (Wasserpreis und Grundgebühr) weist für das Jahr 2016 ein deutlich verbessertes Ergebnis aus. Das ursprünglich geplante kleine Defizit hat sich in einen Gebührenüberschuss von rund 153.000 € verbessert. Dies liegt u. a. daran, dass deutlich mehr Wasser als ursprünglich angenommen verkauft wurde. Auch für 2017 wurde mit einem leichten Defizit kalkuliert, was sich vermutlich ebenfalls in einen Überschuss verwandeln wird.

Da nach den Bestimmungen des Nds. Kommunalabgabengesetzes Gebührenüberschüsse spätestens nach drei Jahren wieder abgebaut werden müssen, ist es an der Zeit, dies in der weiteren Kalkulation zu berücksichtigen. In der Plankalkulation 2018 wird daher ein größerer Planfehlbetrag berücksichtigt. Hierzu muss die Verbrauchsgebühr von netto 1,18 € auf 1,13 € je Kubikmeter gesenkt werden. Die Grundgebühren sollen unverändert bleiben.

Eine Vergleichsberechnung des **Aufwendersatzes** für Grundstücksanschlüsse ergibt, dass sowohl der Einheitssatz für die Anschlussvorrichtung an die Straßenleitung (Kopfloch) als auch der für die Anschlussleitung (Rohrgraben) nicht mehr kostendeckend sind und leicht angehoben werden müssen.

Für die Überlassung eines Standrohres soll die Mindestgebühr deutlich angehoben werden, um den Verwaltungsaufwand für Ausgabe, Annahme und Überprüfung der Standrohre besser abdecken zu können.

Übersicht der betroffenen Produkte

Betroffene (s) Produkt(e):	
81	Wasserwerk
LB 8	Wir sorgen für eine gute Infrastruktur
Z 6	Die notwendige Infrastruktur wird stetig und planvoll entsprechend der sich wandelnden Anforderungen an Standards ausgerichtet

...